

Das Herrenrecht der ersten Nacht [Jörg Wettlaufer]

Autor(en): **Neiger, Markus**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Familienforschung Schweiz : Jahrbuch = Généalogie suisse : annuaire = Genealogia svizzera : annuario**

Band (Jahr): - **(2000)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sin", mit der Begründung, diese hätten gegen die österreichische Herrschaft in Italien konspiriert.

In besonderen Kapiteln gibt Birgit Strimitzer Auskunft über Gründung und Auflösung des Familienfideikommisses (Landgut mit Schloss) und über das Wappen der Freiherrn Binder von Krieglstein. Aufschlussreich sind die biostatistischen Angaben über Heiratsverhalten, Nachkommenschaft und Lebenserwartung sowie die Hinweise auf sozialen Auf- und Abstieg, die Häufigkeit des Wohnortswechsels, das Erziehungs- und Ausbildungsverhalten in der Familie. Die beigegefügte Stammtafel erleichtert die Übersicht.

Das Buch ist Ergebnis sorgfältiger Nachforschungen in zahlreichen Archiven. Mehr als zwanzig Abbildungen und statistische Tafeln bereichern es. Das Werk ist auch für historisch interessierte schweizerische Familienforscher lesenswert.

Rudolf Etter, 3038 Kirchlindach BE

Jörg Wettlaufer: **Das Herrenrecht der ersten Nacht**. Hochzeit, Herrschaft und Heiratszins im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. (Campus Historische Studien; Bd. 27) Campus Verlag: Frankfurt/Main; New York 1999, 430 S., CHF 91.-, ISBN 3-593-36308-9.

Man kann sich zu Recht fragen, was das "Herrenrecht der ersten Nacht" im Jahrbuch der Gesellschaft für Familienforschung zu tun hat. Wie aber die Untertitel darlegen, handelt es sich bei dieser Dissertation mehrheitlich um eine sehr breit und gründlich recherchierte und dokumentarisch (Anhang ca. 60 Seiten der archivalischen und gedruckten Quellen und Register) belegte Arbeit, die sich mit Brautkauf, steuerlichen Abgaben anlässlich der Hochzeit, um Brautgeschenke u.ä. im Mittelalter und der frühen Neuzeit befasst und somit auch für den Familienforscher interessant sein kann. Die Idee des Vorrechts eines mächtigen Mannes auf den ersten Beischlaf mit der Frau eines anderen Mannes geht bis in die frühe europäische und vorderasiatische Geschichte zurück, wobei Tyrannei und Macht eines Herrschers dieses Vorrecht betonen.

Ab Mitte des 13. Jahrhunderts taucht vorab in ländlichen Rechtsschriften dieses "Herrenrecht" wieder auf, meist in direktem Zusammenhang mit der Heiratsabgabe, einer Steuer auf dem Braut-schatz der Frau, vor allem in Frankreich, aber auch in Deutschland und in der Schweiz. Dieser Mitgiftsteuer anlässlich einer Ehe-

schliessung steht das "Herrenrecht" wahrscheinlich als Drohung bei Ablehnung des Zahlungspflichtigen gegenüber. Obschon symbolische Handlungen, wie das Überschreiten der Braut und andere, beschrieben worden sind, ist es kaum wahrscheinlich, dass es je zur Ausübung dieses Rechts gekommen ist und dieses mehr als Legende bis in die frühe Neuzeit hat bestehen können.

Diese Abgabe unterliegt übrigens im Verlaufe der Zeit einem mehrfachen Funktionswandel: als Abgabe für die Heirat aus einer Herrschaft (Ausheirat einer Leibeigenen), als Heiraterlaubnis, als "Luxussteuer" auf das Hochzeitsmahl, als Entgelt gegenüber der Frau, die dabei ihre Jungfräulichkeit verliert u.a.m. Das "Herrenrecht" ist nicht zu vergleichen mit aussereuropäischen Bräuchen der rituellen Defloration, obschon auch hier mächtige Männer (Priester, Brahmanen, Häuptlinge) damit beauftragt wurden. – Der Verfasser versucht am Schluss einen evolutionsbiologischen und evolutionspsychologischen Ansatz zum Herrenrecht zu finden, indem er auf Ringkämpfe im Tierreich (Platzhirsch) aber auch in gemässiger Form (Status ranghöherer Männer im Kampf um die Frau) in unserer Gesellschaft hinweist.

Markus Neiger, 3122 Kehrsatz BE

Josef Wiget (Hg.): **Die Entstehung der Schweiz.** Vom Bundesbrief 1291 zur nationalen Geschichtskultur des 20. Jahrhunderts. Historischer Verein des Kantons Schwyz, Schwyz 1999, 176 S., ISBN 3-9520447-7-6.

Nachdem zu den Diamant-Feiern 1991 nochmals viel Geld und Tinte geflossen sind, um das vermeintliche Bollwerk des schweizerischen Selbstverständnisses zu feiern, zieht nun eine Publikation aus Anlass der Neugestaltung des Bundesbriefarchivs von Schwyz eine wohlthuend nüchterne Bilanz der bewegten Debatten um die Bundesgründung. Die Autoren machen eine Auslegeordnung der wissenschaftlichen Forschungsergebnisse, die im Lauf der letzten Jahrzehnte zusammengekommen sind und laden zu einer Neubeurteilung der nationalen Gründungslegende ein.

In einem einleitenden Artikel („Schweizer Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert. Staatlichkeit, Politik und Selbstverständnis“) zieht Prof. Roger Sablonier, Universität Zürich, den grossen historischen Bogen. Er zeigt, wie das einzigartige, zu jener Zeit als